



Marktgemeinde Rauris

Marktgemeinde Rauris | Marktstraße 30 | A-5661 Rauris

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der

der **G E M E I N D E V E R T R E T U N G**
der Marktgemeinde Rauris

am Montag, den 04. Dezember 2023 um 19:15 Uhr
im Marktgemeindeamt Sitzungssaal

Zahl: 2023 EAP 004-4 / IG

Betrifft: Sitzung Gemeindevertretung - Niederschrift

Vorsitz: Bürgermeister Peter Loitfellner

Für die ÖVP:

GR Johann Wallner, GV Harald Maier, GV Thomas Röck, Kilian Schaupper (Ersatz für GV Bettina Wimberger)

Entschuldigt: GV Bettina Wimberger

Für die SPÖ:

Vizebgm. Martin Schönegger, GR Astrid Kammerer-Schmitt, GR Lukas Schwaiger, GV Manuela Ottino, GV Theresia Sichler, GV Andreas Groder, GR Christoph Hutter, GV Anton Sommerer, GV Paul Schwaiger

Entschuldigt: GV Wolfgang Wallner, GV Josef Seidl

Für die WGR:

GV Alois Portenkirchner, Marion Gräfischer (Ersatz GV Roswitha Huber jun.)

Entschuldigt: GV Roswitha Huber jun.

Sonstige Anwesende: ---

Zuhörer: lt. Liste Anwesenheit – keine anwesend

Schriftführerin: AL Isabell Gruber

Tagesordnung:

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Berufung eines Ersatzmitglieds der ÖVP Fraktion (GV Harald Maier) in die Jagdkommission**
3. **Fragestunde**
4. **Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Sitzung der Gemeindevertretung**
5. **Berichte der Ausschüsse**
6. **Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rauris Beschluss:**
 - Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Maislaufeld“;
Umwidmung eines Teilstückes der GN 127/1, GN 129/1 KG 57207 Rauris von Grünland /
ländliche Gebiete in Bauland / Erweitertes Wohngebiet bzw. Kerngebiet;
Beschlussfassung gem. § 67 Abs. 4 ROG 2009 zur Auflage des Änderungsentwurfes
 - Gleichzeitige Abänderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes der Grundstufe im
Bereich „Maislaufeld“
7. **Erhöhung der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 Sbg. Nächtigungsabgabengesetz;**
Stellungnahme der Gemeindevertretung zur Erhöhung der allgemeinen Nächtigungsabgabe
vor Festsetzung der Vollversammlung des Tourismusverbandes Rauris
8. **Verordnung „beidseitiges Halten und Parken verboten“ entlang der Hüttwinklstraße;**
Beschluss
9. **Verordnung Zonenbeschränkung „Halten und Parken verboten“ im Bereich Alte
Bucheibenstraße; Beschluss**
10. **Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung gem. § 5 Sbg. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz;**
Beschluss
11. **Änderung der Satzungen des Regionalverbandes ÖPNV Pinzgau; Beschluss**
12. **Erklärung zur Nutzung des alternativen Ansatzes nach Art. 6 Abs. 6 EED III (Richtlinie EU
2023/1791); Beschluss**
13. **Allfälliges**

Die Sitzung ist für die Tagesordnungspunkte 1 bis 13 öffentlich.

zu den Tagesordnungspunkten:

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der **Bürgermeister** begrüßt die Versammelten und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wird einstimmig wie folgt ergänzt:

- 2.) Angelobung Ersatzmitglied WGR-Fraktion in die Gemeindevertretung durch den Bürgermeister
- 3.) bis 14.) fortfolgend und unverändert

2. Angelobung Ersatzmitglied WGR-Fraktion in die Gemeindevertretung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister nimmt die Angelobung von Frau Marion Gräfischer vor und ersucht das Gelöbnis gem. § 23 (3) der Salzburger Gemeindeordnung 2019, i.d.g.F abzulegen. Es wird dieses Gelöbnis mit Handschlag entgegengenommen und die Worte: „Ich gelobe, die Gesetze des Bundes und des Landes Salzburg gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen zu fördern.“; ausgesprochen.

3. Berufung eines Ersatzmitglieds der ÖVP Fraktion (GV Harald Maier) in die Jagdkommission

Der Bürgermeister bringt vor, dass nach den Bestimmungen § 20 des Sbg. Jagdgesetzes idgF von der Gemeindevertretung Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zu bestellen sind.

Aufgrund des Ablebens von Herrn GR Bernhard Lackner ist ein Ersatzmitglied der ÖVP Fraktion in die neu konstituierte Jagdkommission zu entsenden.

ÖVP-Fraktion 1 Mitglied: GR Wallner Johann und Ersatz: GV Maier Harald

Die Entsendung von GV Harald Maier als Ersatzmitglied der ÖVP Fraktion in die Jagdkommission wird einstimmig angenommen.

4. Fragestunde

Keine Wortmeldungen.

5. Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Sitzung der Gemeindevertretung

Das Protokoll wird ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

6. Berichte der Ausschüsse

Sozialausschuss vom 23.10.2023:

Obfrau GR Astrid Kammer-Schmitt berichtet, dass folgende Tagesordnungspunkte in der letzten Sozialausschusssitzung am 23.10.2023 behandelt wurden:

- Bedarfsplanung Kinderbetreuung gem. § 5 Sbg. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
- Evaluierung RaurisAKTIV

Raumordnungsausschuss vom 25.10.2023

Obmann Stellvertreter GV Andreas Groder berichtet, dass die Neuaufstellung des Räumlichen Entwicklungskonzept mit Raumplaner DI Poppinger in der letzten Raumordnungsausschusssitzung am 25.10.2023 behandelt wurde.

Lenkungsausschuss vom 30.10.2023

Der Bürgermeister berichtet über die Zusammenstellung des Lenkungsausschusses und die Themen laut Bericht Seniorenheim Anlage 1.

Wirtschaftsausschuss vom 07.11.2023

Obmann Stellvertreter Johann Wallner berichtet, dass folgende Tagesordnungspunkte in der letzten Wirtschaftsausschusssitzung am 07.11.2023 behandelt wurden:

- Bericht aktuelle Projekte
- Geplante Projekte für 2024

Überprüfungsausschuss vom 04.12.2023 (nicht öffentlich):

Der Bericht des Überprüfungsausschusses ist nicht öffentlich und wird daher am Ende der Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

7. Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rauris Beschluss:

- Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Maislaufeld“;
Umwidmung eines Teilstückes der GN 127/1, GN 129/1 KG 57207 Rauris von Grünland / ländliche Gebiete in Bauland / Erweitertes Wohngebiet bzw. Kerngebiet; Beschlussfassung gem. § 67 Abs. 4 ROG 2009 zur Auflage des Änderungsentwurfes
- Gleichzeitige Abänderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes der Grundstufe im Bereich „Maislaufeld“

Der Bürgermeister berichtet:

Das Umwidmungsverfahren wurde vom Grundeigentümer Johann Pirchner, Poserweg 2, 5661 Rauris beantragt.

Im westlichen Bereich des Maislaufeld soll ein Teilstück der GN 127/1, GN 129/1 KG 57207 Rauris, wie folgt gewidmet werden:

Flächenwidmungsplan-Änderung von:

Fläche [m²]	Widmung
7723	Grünland / Ländliche Gebiete

in:

TLF	Fläche [m²]	Widmung	Folgewidmung
1	447	Bauland/Kerngebiet	
2	65	Bauland/Kerngebiet	
3	7211	Bauland/Erweiterte Wohngebiete	GLG

Die gegenständliche Umwidmungsfläche liegt im Bereich des südlichen Marktes.

Die Aufschließungserfordernisse sind folgendermaßen gegeben:

Die Verkehrserschließung erfolgt von der Landesstraße her über die bestehende Straße ‚Maislaufeldweg‘, die auch das Feriendorf aufschließt. Von dort aus wird die Erschließung dann ins neue Planungsgebiet weitergeführt. Eine Aufschließung über den Genossenschaftsweg Rainberg (Straßenparzelle 560) ist nicht möglich.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das Netz der Wassergenossenschaft Rauris. Die Wasserleitung führt südlich und westlich am Planungsgebiet vorbei, weshalb ein Anschluss daran ohne größere Aufwendungen möglich ist.

Die Schmutzwässer werden über den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Rauris entsorgt. Der Kanal liegt am südlichen Rand des Planungsgebietes bzw. steht er westlich des Planungsgebietes an, weshalb ein Kanalanschluss ohne größere Aufwendungen möglich ist.

Die Oberflächenwässer werden auf Eigengrund versickert. Es gibt anlässlich der ersten Umwidmung im Bereich Maislaufeld ein Versickerungsgutachten des Büros Moser-Jaritz, datiert mit 13.05.2016. Dies lag auch den sonstigen Umwidmungen in diesem Bereich zugrunde.

Die Stromversorgung erfolgt durch das Leitungsnetz der Salzburg AG.

Es sollen hier Bauplätze für Einheimische errichtet werden. Als Grundlage für die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Maislaufeld dient eine ROG-Vereinbarung.

Eine entsprechende Abänderung des Bebauungsplans der Grundstufe „Maislaufeld“ wurde vom Ortsplaner DI Poppinger ausgearbeitet und liegt vor.

Der Bürgermeister stellt an die Gemeindevertretung den Antrag auf

- Beschlussfassung zur Auflage des Entwurfes der Teilabänderung des Flächenwidmungsplans im Bereich „Maislaufeld“
- Beschlussfassung zur Auflage der Abänderung des Bebauungsplans der Grundstufe „Maislau“

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

8. Erhöhung der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 Sbg. Nächtigungsabgabengesetz;
Stellungnahme der Gemeindevertretung zur Erhöhung der allgemeinen Nächtigungsabgabe
vor Festsetzung der Vollversammlung des Tourismusverbandes Rauris

Der Bürgermeister berichtet:

Der Ausschuss des Tourismusverbandes Rauris hat bei der Sitzung vom 13.11.2023 gem. § 5 Sbg. Nächtigungsabgabengesetz die Erhöhung der allgemeinen Nächtigungsabgabe von derzeit 1,95 € auf 2,45 € ab der Wintersaison 2024/2025 beschlossen und stellt einen Antrag an die Vollversammlung des Tourismusverbandes am 11.12.2023 auf Zustimmung.

Der Förder-Fondbeitrag des Land Salzburg beträgt € 0,05.

Der Tourismusverband ersucht um die Stellungnahme der Gemeindevertretung Rauris betreffend der Erhöhung der allgemeinen Nächtigungsabgabe auf 2,45 €, welche erstmalig mit Dezember 2024 nach Inkrafttreten eingehoben würde. Nach dem Beschluss der Vollversammlung des Tourismusverbandes ist der Beschluss 12 Monate kundzumachen. Die besondere Nächtigungsabgabe ist davon nicht berührt und bleibt unverändert.

GV Theresia Sichler befürwortet die Erhöhung der allgemeinen Nächtigungsabgabe. Der Nutzen für alle steht hier im Vordergrund.

GR Astrid Kammerer-Schmitt stimmt dem zu. Allerdings soll ein Teil dieses Erhöhungsbetrages für touristische Infrastrukturerhaltung und-maßnahmen wie zB Abgang Schwimmbad, Loipen, Betreuung der öffentl. WC-Anlagen usw. verwendet werden und an die Gemeinde fließen.

GR Johann Wallner erkundigt sich, inwiefern dadurch ein Zuschuss an die Gemeinde erfolgt, sei es in Form von Projektzuschuss oder Pauschalzuschuss. Der Bürgermeister antwortet, dass dies mit dem Tourismusverband nach Beschluss der Erhöhung in einem gesonderten Gespräch verhandelt und besprochen wird.

Die Gemeindevertretung Rauris gibt einstimmig die Empfehlung zur Durchführung einer Erhöhung der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 Sbg. Nächtigungsabgabengesetz auf 2,45 € pro Nächtigung ab der Wintersaison 2024/2025 ab.

Fortlaufende Seitennummer: 245

9. **Verordnung „beidseitiges Halten und Parken verboten“ entlang der Hüttwinklstraße;** Beschluss

Der Bürgermeister berichtet:

Wie bereits in der Gemeindevorstellung am 23.10.2023 besprochen, fand ein Termin mit dem Verkehrsgutachter Hr. DI Rettenbacher statt, dabei wurde die Verkehrssituation entlang der Hüttwinklstraße besprochen. Es wird angedacht entlang der Hüttwinklstraße ein „beidseitiges Halten und Parken verboten“ zu verordnen. Der Entwurf lautet wie folgt:

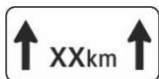
V e r o r d n u n g der Gemeindevertretung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom xx.xx.2023 wird gem. §§ 43, 44 und 94d Straßenverkehrsordnung 1960 idgF iVm § 53 Absatz 1 und 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 idgF nachstehende **Verordnung** erlassen:

Entlang der „Hüttwinklstraße“ auf beiden Seiten – ab dem Lawinenschranken unmittelbar südlich der Kreuzung mit der Landesstraße L 112 – Rauriser Straße und dem Schareckweg bis zur Brücke nördlich des Parkplatzes Bodenhaus wird hiermit das „**Halten und Parken verboten**“ verordnet.

Der Straßenabschnitt ist im Übersichtslageplan Anlage 1, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung darstellt, eingetragen.

Kundmachung mittels Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 13b StVO mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ sowie Zusatztafeln gemäß § 54 Abs 5 lit b StVO mit der Länge des Straßenabschnittes



Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 lit b Z 1, 44 und 94d Straßenverkehrsordnung 1960 idgF
§ 53 Absatz 1 und 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 idgF

Über Antrag der Gemeindevorstellung wird die Verordnung „beidseitiges Halten und Parken verboten“ entlang der Hüttwinklstraße wie o. a. einstimmig beschlossen.

10. **Verordnung Zonenbeschränkung „Halten und Parken verboten“ im Bereich Alte Bucheibenstraße;** Beschluss

Der Bürgermeister berichtet:

Wie bereits in der Gemeindevorstellung am 23.10.2023 besprochen, fand eine Begehung mit dem Verkehrsgutachter Hr. DI Rettenbacher statt, dabei wurde die Verkehrssituation im Bereich der Alten Bucheibenstraße besprochen. Es wird angedacht eine Zonenbeschränkung „Halten und Parken verboten“ im Bereich der Alten Bucheibenstraße zu verordnen. Der Entwurf lautet wie folgt:

Verordnung der Gemeindevertretung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom xx.xx.2023 wird gem. §§ 43, 44 und 94d Straßenverkehrsordnung 1960 idgF iVm § 53 Absatz 1 und 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 idgF nachstehende **Verordnung** erlassen:

Für die Alte Buchebenstraße im Abschnitt von der Abzweigung von der Hüttwinklstraße bis zur Kreuzung Richtung Krumltal und zum Almgasthaus Lechnerhäusl im Gemeindegebiet von Rauris wird hiermit eine „**Zonenbeschränkung Halten und Parken verboten**“ verordnet.

Der Straßenabschnitt ist im Übersichtslegeplan Anlage 1, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung darstellt, eingetragen.

Kundmachung mittels Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 11a und Z 11b StVO in Verbindung mit dem Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 13b StVO „Halten und Parken verboten“

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 lit b Z 1, 44 und 94d Straßenverkehrsordnung 1960 idgF
§ 53 Absatz 1 und 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 idgF

Über Antrag der Gemeindevorstellung wird die Verordnung Zonenbeschränkung „Halten und Parken verboten“ im Bereich Alte Buchebenstraße wie o. a. einstimmig beschlossen.

11. Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung gem. § 5 Sbg. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz; Beschluss

Der Bürgermeister berichtet:

Wie im § 5 Salzburger Kinderbildungs- und betreuungsgesetz 2019 verankert, ist die Gemeinde verpflichtet alle 5 Jahre eine Bedarfserhebung durchzuführen und von der Gemeindevertretung zu beschließen. Die Bedarfsplanung ist ein strategisches Planungsinstrument, auf dessen Grundlage es den Gemeinden mit Unterstützung des Landes Salzburg ermöglicht werden soll, ihrem Auftrag nachzukommen, bedarfsgerecht und flächendeckend für jedes Kind innerhalb ihres Gemeindegebietes oder außerhalb desselben (gemeindeübergreifend) einen Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung zu stellen.

Die Elemente der Bedarfsplanung sind:

- die Bestandserhebung
- die Bedarfsermittlung
- die Bedarfsfeststellung und
- der Maßnahmenplan

Der Bürgermeister erläutert die Bedarfsplanung § 5 Salzburger Kinderbildungs- und betreuungsgesetz laut Anlage 2.

Vergleichsweise mit den Prognosen für die Jahre 2024 bis 2028 und um den wachsenden Betreuungsbedarf decken zu können, ist es unumgänglich den Neubau des Kindergartens umzuplanen und an die Bedarfszahlen anzupassen.

Es besteht ein Bedarf wie folgt:

- 5 Kindergartengruppen á 22 Kinder (3 bis 6 Jahre) = 110 Kinder
- 2 AEG á 16 Kinder (1 bis 6 Jahre) = 16 Kinder (1 bis 3 Jahre)

Achtung AEG á 16 Kindern: Doppelzählung sofern Kinder von 1 bis 3 Jahren aufgenommen werden.

Es ist zu prüfen, ob am Grundstück des neu geplanten Kindergartens im Wiesenweg noch eine Erweiterungsmöglichkeit für 2 zusätzliche Gruppen besteht. (Baulich, Freiflächen und finanziell).

Mit der Sbg. Wohnbau und dem Architekten wurden bereits Gespräche geführt und die baulichen Möglichkeiten abgeklärt. Baulich ist es möglich einen Stock zu erhöhen. Für die weiteren Kindergartengruppen sind noch Freiflächen von ca. 500 m² erforderlich. Diesbezüglich wurde bereits mit Frau Arlt als Grundeigentümerin ein Gespräch geführt..

Die derzeit als Provisorium geführte AEG in der VS Rauris mit bis zu 16 Kindern müsste, sofern ein Ausbau des neu geplanten Kindergartens finanziell nicht möglich ist, weiter verlängert werden.

Die personellen Kapazitäten sind aufgrund des Kindergartenneubaus zu prüfen und mit der Gemeindeaufsicht eine notwendige Stellenplanausweitung aufsichtsbehördlich abzuklären. In diesem Zuge soll auch das Thema Ganzjahreskindergarten und somit eine Erweiterung der Öffnungszeiten des Kindergartens (1 bis unter 6 Jahre) berücksichtigt werden.

Auch für die schulische Nachmittagsbetreuung soll nach einer für alle 3 Schulen gesucht werden. In anderen Gemeinden wird der Lernteil bzw. Freizeitteil der schulischen Nachmittagsbetreuung direkt in einem Klassenzimmer durchgeführt.

Die räumlichen Voraussetzungen für eine schulische Nachmittagsbetreuung sollen nach Möglichkeit zum Beginn des Schuljahres 2025/2026 bzw. spätestens mit Fertigstellung des neuen Kindergartens geschaffen werden. Hierfür ist für den Lernteil ein Lehrpersonal der Schule und für den Freizeitteil ein Freizeitpädagoge notwendig. Der Stellenplan wäre auch hier auszuweiten und dies aufsichtsbehördlich abzuklären.

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Bedarfsplanung gem. § 5 Sbg. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz laut Anlage 2 einstimmig beschlossen.

12. Änderung der Satzungen des Regionalverbandes ÖPNV Pinzgau; Beschluss

Der Bürgermeister berichtet:

Es wurde seitens des Regionalverbandes ÖPNV Pinzgau die Änderung der Satzungen in der Sitzung vom 19.10.2023 beschlossen und wird um Beschluss durch die Gemeindevertretung ersucht:

Satzungen siehe Anlage 3.

Über Antrag des Bürgermeisters werden die Satzungen des Regionalverbandes ÖPNV Pinzgau laut Anlage 3 einstimmig beschlossen.

13. Erklärung zur Nutzung des alternativen Ansatzes nach Art. 6 Abs. 6 EED III (Richtlinie EU 2023/1791); Beschluss

Der Bürgermeister berichtet:

Die Energieeffizienzrichtlinie III (EED III, RICHTLINIE (EU) 2023/1791,) schreibt in Art. 6 Abs. 1 ab Oktober 2025 die Verpflichtung zur Sanierung von jährlich 3 % der beheizten und/oder gekühlten Gebäude öffentlicher Einrichtungen vor, die zum 1.1.2024 nicht dem Standard eines Niedrigstenergiegebäudes entsprechen und deren Gesamtnutzfläche mehr als 250 m² beträgt. Diese Verpflichtung gilt auch für die Gemeinden.

Alternativ zu dieser Sanierungsverpflichtung sieht die Richtlinie auch die Möglichkeit vor, dass anstelle der Sanierung von 3 % der Gebäude öffentlicher Einrichtungen ein alternativer Ansatz (Art. 6 Abs. 6) gewählt werden kann.

Beim alternativen Ansatz können Energieeinsparmaßnahmen gesetzt werden, die den Energieeinsparungen einer jährlichen 3 % -Sanierungsquote entsprechen. Die Entscheidung über die Wahl des alternativen Ansatzes ist vom Mitgliedsstaat bis spätestens Ende 2023 an die Europäische Kommission zu notifizieren - für die Gemeinden ist daher eine Meldung an das BMK bereits bis Ende November 2023 erforderlich. Der alternative Ansatz erweitert somit die Handlungsoptionen betroffener öffentlicher Einrichtungen bis zum Jahr 2030, die jährliche Sanierungsquote von 3% bis 2030 zu erfüllen. Der alternative Ansatz erweitert somit den Handlungsspielraum für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 6 EED III.

Die Wahl für den alternativen Ansatz besteht einmalig für die Meldung an die Europäische Kommission bis Ende 2023.

Unterbleibt für die jeweilige Gemeinde die Meldung eines Energieeinsparwertes auf der Basis des alternativen Ansatzes, wird eine jährliche Sanierungsquote von mindestens 3 % ab Oktober 2025 verpflichtend. Damit wäre die Einrechnung von Energieeinsparmaßnahmen im Sinne des alternativen Ansatzes ausgeschlossen.

Es ist aus Sicht des Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung Energiewirtschaft & Energieberatung zweckmäßig, dass die Gemeinden sich für diesen alternativen Ansatz entscheiden.

In Rücksprache mit dem Salzburger Gemeindeverband und der Gemeindeabteilung des Landes wurde die Marktgemeinde Rauris ersucht, die vorformulierte Erklärung an das Land Salzburg abzugeben, dass die Marktgemeinde Rauris den alternativen Ansatz wählt. Dieser Erklärung soll in der nächsten Gemeindevertretungssitzung von der Gemeindevertretung nachträglich zugestimmt werden – Basis ist § 47 Abs. 3 S. GdO, wonach der Bürgermeister berechtigt ist, auch Maßnahmen zu treffen, die in den Entscheidungsbereich der Gemeindevertretung fallen, falls ohne Nachteil für die Sache nicht zugewartet werden kann – diese Maßnahmen sind dann bei der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zur nachträglichen Beschlussfassung vorzulegen.

GR Johann Wallner erkundigt sich, was unter öffentliche Gebäude fällt. Der Bürgermeister erläutert sämtliche Einrichtungen der Marktgemeinde Rauris wie zB Seniorenheim, Kindergarten, Gemeindeamt, Schulen, Kläranlage, Recyclinghof usw..

Über Antrag gem. § 47 Abs. 3 S. GdO des Bürgermeisters wird die Erklärung zur Nutzung des alternativen Ansatzes nach Art. 6 Abs. 6 EED III (Richtlinie EU 2023/1791) einstimmig beschlossen.

14. Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet:

- Der Landesenergiepreis 2023 in Silber der Kategorie Erneuerbares Heizen am Gemeindegebiet wurde an die Marktgemeinde Rauris am 22.11.2023 durch LR DI Dr. Josef Schwaiger verliehen.
- Terminavisos für die nächste Gemeindevertretungssitzung am 13.12.2023

GR Johann Wallner berichtet, dass Heimleitung Dr. Marina Breycha-Rasser zum Schnupperdienst alle Gemeindevertreter herzlich eingeladen sind das Seniorenheim zu besuchen.

Der Bürgermeister antwortet darauf, dass es in den letzten 5 Jahren genug Möglichkeiten gegeben hat, sich ein Bild im SWH zu machen. Er möchte keine Wahlwerbung in den öffentlichen Einrichtungen. Der Schnupperdienst erfolgt nur nach Anmeldung bei Heimleitung, Pflegedienstleitung und Amtsleitung nach den Gemeinderatswahlen 2024.

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Für die ÖVP-Fraktion:

Für die SPÖ-Fraktion:

Für die Freie Wählergemeinschaft:

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Fortlaufende Seitennummer: 249